



An
BM für Justiz
z.Hd. Dr. Georg Kathrein
Postfach 63
1016 Wien

per mail: kzl.b@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Juni 2008

Betrifft: Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008;
Begutachtungsverfahren

**Stellungnahme des Österreichischen Netzwerks Mediation
(Dachverband für außergerichtliche Konfliktregelung in Österreich)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Österreichische Netzwerk Mediation**, dessen Mitgliedsverbände die meisten Bereiche der Mediation abdecken, hat im Arbeitskreis „Recht“ folgende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf erarbeitet:

Die hinter dem Gesetz stehende Intention der Beseitigung von Diskriminierung, der Armutsbekämpfung und der Altersabsicherung und der Weiterentwicklung des Unterhaltsrechtes wird grundsätzlich begrüßt.

Zwei wesentliche Schwerpunkte des Gesetzes, nämlich die vorgesehenen Änderungen des § 460 Z 6 a ZPO und des § 93 Abs 4 AußerstreitG sind Gegenstand dieser Stellungnahme:

In Österreich ist das Modell der interdisziplinären Co-Mediation (Co-MediatorInnen-Team bestehend aus juristischem und psychosozialem Partner) in Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten entsprechend der Richtlinie GZ 425000/5-V/2/04 seit mehr als einem Jahrzehnt fest etabliert. Dieses Modell gewährleistet in besonderem Ausmaß die Beachtung der rechtlichen und der psychosozialen Aspekte der Parteien.

In § 16 Abs 3 ZivMediatG ist die Verpflichtung eingetragener MediatorInnen jedenfalls auf Beratungsbedarf hinzuweisen normiert. Eingetragene MediatorInnen haften daher jedenfalls für jeden Schaden, der durch einen Verstoß gegen diese Gesetzesstelle entsteht. Sie sind jedenfalls im vom ZivMediatG vorgesehenen Umfang haftpflichtversichert.

Österreichisches Netzwerk Mediation
Würzburggasse 33, A-1130 Wien
ZVR: 808265278

Mobil: 0664 205 67 44, Fax: 01 876 32 96-4
office@netzwerk-mediation.at
www.netzwerk-mediation.a



Aus diesen Gründen ist Mediation jedenfalls Gleichrangigkeit zu der im Gesetz vorgesehenen Beratung zu geben:

- Mediation schafft die vollständige Entlastung der Gerichte, da im Rahmen von Mediationsverfahren die Grundlagen von Scheidungsvergleichen umfassend unter Beachtung aller für den Konflikt bedeutsamer Aspekte (rechtlich, wirtschaftlich, psychosozial) beleuchtet werden.
- Mediation durch eingetragene MediatorInnen gewährleistet, dass die Parteien auf Beratungsbedarf im Sinne des § 16 Abs 3 ZivMediatG hingewiesen wurden.
- Mediation hat den Mehrwert der Weiterverweiskompetenz für sich: Verweisungen in Fachberatung (Recht, Wirtschaft etc), ist konkurrenzlos lege artis.
- Mediation belässt den Parteien die Eigenverantwortung für ihre Regelungen in voller Kenntnis der für sie bedeutsamen äußeren (rechtlichen, wirtschaftlichen, psychosozialen) Rahmenbedingungen.
- Mediation schafft für die Parteien Sicherheit, da eingetragene MediatorInnen den Regelungen des ZivMediatG über die Haftpflichtversicherung unterliegen.
- Mediation hat den Anspruch, Scheidungsvergleiche unter dem Blickwinkel der Gesamtfairness zu beurteilen, die sich an allen Aspekten der rechtlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Rechtswirkungen der Scheidung bemisst.

Das Österreichische Netzwerk Mediation tritt aus diesen Gründen dafür ein, dass die § 460 Z 6 a ZPO und § 93 Abs 4 AußerstreitG gleichrangig zur vorgesehenen Pflichtberatung die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, das von einem Co-MediatorInnen-Team bestehend aus einem Partner mit psychosozialer und einem Partner mit juristischer Qualifikation (analog zur Richtlinie GZ 425000/5-V/2/04) geleitet wird, wobei dies eingetragene MediatorInnen sein müssen, vorgesehen wird. Die Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Verfahren, das nach den Grundsätzen des ZivmediatG unter besonderer Beachtung des § 16 Abs 3 ZivMediatG durchgeführt wurde, muss jedenfalls der Bestätigung über die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung gleichzusetzen sein.

In diesem Sinn tritt das Österreichische Netzwerk Mediation dafür ein, dass die § 460 Z 6 a ZPO und § 93 Abs 4 AußerstreitG **jedenfalls** jeweils um folgenden letzten Satz ergänzt werden.

Dem gleichzusetzen ist die Bestätigung durch ein Co-MediatorInnen-Team von eingetragenen MediatorInnen mit juristischer und psychosozialer Qualifikation (analog zur Richtlinie GZ 425000/5-V/2/04), dass die Parteien an einem Mediationsverfahren teilgenommen haben, das nach den Grundsätzen des ZivmediatG unter besonderer Beachtung des § 16 Abs 3 ZivMediatG durchgeführt wurde.

Das Österreichische Netzwerk Mediation ersucht um Einladung zur Expertenrunde.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Wurz
(für den Vorstand)